

**Technische Anschlussbedingungen für den
Gas-Netzanschluss
der Veolia Industriepark Deutschland GmbH
zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)**

Die Veolia Industriepark Deutschland GmbH oder deren Beauftragte werden im Folgenden Verteilnetzbetreiber (VNB) genannt.

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich und Gültigkeit.....	2
2.	Erdgasbeschaffenheit	2
3.	Gas-Netzanschluss für Haushaltskunden	3
4.	Gas-Netzanschluss mit Gas-Druckregel- und -messanlage (GDRM-Anlage)	3
5.	Anhang.....	6

1. Geltungsbereich und Gültigkeit

- 1.1. Diese technischen Anschlussbedingungen gelten für den Anschluss von Gas-Kundenanlagen über den Gas-Netzanschluss an das Gas-Verteilnetz der Veolia Industriepark Deutschland GmbH im Kreis Heinsberg. Sie gelten sowohl für erstmalig errichtete Gas-Kundenanlagen als auch für Änderungen an bestehenden Anlagen. Änderungen an bestehenden Gas-Kundenanlagen umfassen Umbau, Erweiterung, Stilllegung, Rückbau oder Demontage einer Gas-Kundenanlage sowie den Austausch, Zubau und Rückbau von Gasgeräten oder die Änderung der Netzanschlusskapazität.
- 1.2. Diese Technischen Anschlussbedingungen ergänzen und konkretisieren unter anderem die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) sowie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01.11.2006 in der aktuellen Fassung.
- 1.3. Die technischen Anschlussbedingungen sind gültig ab dem 01.07.2019 für alle Ausspeiseverträge im Sinne der Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1b, EnWG vom 19.07.2006 in der Änderungsfassung vom 25.04.2007 für die technischen Druckstufen Niederdruck, Mitteldruck und Hochdruck.
- 1.4. Die Installation von Anlagen in hochwassergefährdeten Gebieten ist mit der Veolia Industriepark Deutschland GmbH abzustimmen.
- 1.5. Für alle Verweise auf die Homepage der Veolia Industriepark Deutschland GmbH gelten die Internetadressen www.veolia.de/industriepark-netz.
- 1.6. Der Anschlussnehmer/Nutzer hat für alle Änderungen oder Erweiterungen der Kundenanlage dem VNB gegenüber eine Anzeigepflicht, weil dadurch Rückwirkungen auf das Gas-Netz des VNB nicht auszuschließen sind.

2. Erdgasbeschaffenheit

- 2.1. In den Erdgasgebieten des VNB gem. Punkt 1.1 wird Erdgas der 2. Gasfamilie (Naturgas) verteilt. Der Brennwert (Hs,n) des Erdgases wird mit den zulässigen Schwankungsbreiten gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 durch den VNB eingehalten.
- 2.2. Dieses Erdgas entspricht in seiner Zusammensetzung im Jahresmittel folgenden Richtwerten:

Für den Standort Heinsberg-Oberbruch:

Gruppe:	H-Gas
Brennwert Hs,n:	11,6 kWh/m ³
Heizwert Hi,n:	10,5 kWh/m ³
Wobbe-Index Ws,n (effektiv)	14,9 kWh/m ³

Für den Standort Düren-Niederau:

Gruppe:	L-Gas
Brennwert Hs,n:	10,3 kWh/m ³
Heizwert Hi,n:	9,3 kWh/m ³
Wobbe-Index Ws,n (effektiv)	12,9 kWh/m ³

Diese Werte dienen der Orientierung. Genaue Werte, insbesondere für die Verwendung zur Gasabrechnung nach dem DVGW-Arbeitsblattes G 685, werden auf Nachfrage gerne zur Verfügung gestellt.

- 2.3. Das Versorgungsgebiet ist auf der Internetseite dargestellt. Das Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), § 5 GefStoffV, steht dort ebenfalls zur Ansicht oder zum Download bereit.

3. Gas-Netzanschluss für Haushaltskunden

Die Veolia Industriepark Deutschland GmbH ist Betreiber eines geschlossenen Verteilungsnetzes nach §110 EnWG. Damit ist eine Versorgung von Haushaltskunden ausgeschlossen.

4. Gas-Netzanschluss mit Gas-Druckregel- und -messenanlage (GDRM-Anlage)

4.1. Allgemeine Regelungen

- 4.1.1 Die vom Anschlussnehmer bereitzustellenden Einrichtungen müssen die nachfolgenden technischen Anschlussbedingungen erfüllen. Der Einsatz von anderen als in diesen technischen Anschlussbedingungen aufgeführten Einrichtungen ist nur im Einvernehmen mit dem VNB möglich.
- 4.1.2 Ein Gas-Netzanschluss wird durch den VNB installiert, wenn die Nutzung überwiegend industriellen / gewerblichen Zwecken dient und es sich um eine GDRM-Anlage (Anlagen zur Versorgung des Gewerbes und der Industrie mit Prozess- und Heizgas) handelt.
- 4.1.3 Im Zuge dieser vorliegenden technischen Anschlussbedingungen für den Gas-Netzanschluss (GDRM-Anlagen) gelten insbesondere die DVGW-Arbeitsblätter G 491 „Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar“ und G 492 „Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar“.
- 4.1.4 In Ausnahmefällen wird auch der Netzanschluss von Anlagen bis zu einer Anschlussleistung von 300 kW durch den VNB gewährt. Hier gelten die DVGW-Arbeitsblätter G 459-1 und G459-2 analog.
- 4.1.5 Der Übergabedruck am Ausgang des Druckregelgerätes wird zwischen Anschlussnehmer und dem VNB vertraglich festgelegt.
- 4.1.6 Der Brennwert (Hs,n) des Erdgases mit den zulässigen Schwankungsbreiten wird gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 durch den VNB eingehalten.

4.2. Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen

4.2.1 Der Gas-Netzanschluss (GDRM-Anlage), bestehend aus der Netzanschlussleitung und der GDRM-Anlage, befindet sich in der Regel im Eigentum und Verantwortungsbereich des VNB. Die Eigentumsgrenze zwischen Anlage des VNB und Kundenanlage ist in der Regel hinter der ausgangsseitigen Absperrarmatur der GDRM-Anlage. Die sich daran anschließende Gas-Kundenanlage befindet sich im Regelfall im Eigentum und Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers. Sofern Abweichungen hinsichtlich der vorgenannten Regelfälle zum Eigentums- und Verantwortungsbereich im Einzelfall vorliegen, werden diese Grenzen zwischen den Parteien gesondert definiert und über eine Anlage Vertragsbestandteil.

4.2.2 Sofern von der Installation des Netzanschlusses das Eigentum Dritter betroffen ist, weist der Anschlussnutzer/-nehmer schriftlich deren Zustimmung nach.

4.3. Bauliche Anforderungen – Netzanschlussleitung

4.3.1 Der Anschlussnehmer/-nutzer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Gas-Netzanschlusses an das Verteilnetz des VNB zu schaffen.

4.3.2 Die Netzanschlussleitung ist möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg vom Verteilnetz bis zum Standort der Gasdruckregelanlage zu führen.

Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt (keine Überbauung der Netzanschlussleitung, z.B. durch Garagen, Stützmauern, Treppen, Erdwälle, Fundamente, etc.). Die Trassensohle des Gas-Netzanschlusses muss tragfähig sein und frei von Materialien und Gerüsten. Diese darf nicht überbaut oder mit Sträuchern oder Bäumen bepflanzt werden. Es gilt der DVGW-Hinweis GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“.

4.3.3 Im Zuge dieser Technischen Anschlussbedingungen für den Gas-Netzanschluss mit Gasdruckregelanlage gelten insbesondere die DVGW-Arbeitsblätter G 491 „Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar“, G 492 „Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar“.

Für die Versorgung von Anlagen bis zu einer Anschlussleistung von 300 kW gelten die DVGW-Arbeitsblätter G 459-1 und G459-2 analog.

4.3.4 Hersteller von GDR- bzw. GDRM-Anlagen müssen entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt G 493 Teil 1 „Qualifikationskriterien für Hersteller von Gas-Druckregel- und Messanlagen“ eine gültige Zertifizierung besitzen.

4.4. Bauliche Anforderungen – Aufstellungsräume für GDRM-Anlagen

4.4.1 Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für den Netzanschluss (wie z.B. Grundstück, Gebäude, sicherer Aufstellungsort einer Schrankanlage, elektrische Versorgung) zu schaffen.

4.4.2 GDRM-Anlagen werden in der Regel in einem separaten, geschlossenen Raum untergebracht. Die Größe dieses Raumes muss eine ausreichende Zugänglichkeit zu allen Anlagenteilen ermöglichen. Außerdem ist eine sichere Bedienung aller Anlagenteile zu gewährleisten.

- 4.4.3 Die Größe des Raumes wird individuell durch den VNB festgelegt. Alternativ dazu kann bei technischer Eignung und nach Absprache mit dem VNB die Unterbringung in einem Anschlussschrank erfolgen.
- 4.4.4 Für die Unterbringung von GDRM-Anlagen gilt im Wesentlichen das DVGW Arbeitsblatt G 491 „Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung“ bzw. das DVGW Arbeitsblatt G 459-2 für Anschlussleistungen kleiner 300 kW.
- 4.4.5 Für die Kundenanlage ab der Eigentumsgrenze gelten die technischen Regeln für erdverlegte Gasleitungen, Gebäudeeinführungen und Inneninstallationen.
- 4.4.6 Zum Schutz der baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen gegen Blitzeinwirkungen ist die Installation eines geeigneten Blitzschutzsystems nach DIN VDE V 0185 erforderlich.

4.5. **Messeinrichtungen**

- 4.5.1 Die erforderlichen Messeinrichtungen und ggf. Zustandsmengennummerer inkl. Zusatzeinrichtungen/Modems werden grundsätzlich vom VNB bzw. Messstellenbetreiber gestellt und durch den VNB oder in Abstimmung mit dem VNB installiert. Bei Auswahl und Betrieb der Messeinrichtungen sind die Anforderungen des Eichgesetzes, des DVGW-Arbeitsblattes G 685, die Technische Richtlinie G13 der PTB Physikalische-Technische Bundesanstalt einzuhalten.
- 4.5.2 Der VNB bestimmt den Aufstellungsort der Messeinrichtung sowie ggf. für Zustandsmengennummerer inkl. Zusatzeinrichtungen/Modems. Der Anschlussnehmer stellt dem VNB den Aufstellort nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik unter Verwendung der von dem VNB angegebenen DIN-Typen kostenlos zur Verfügung.
- 4.5.3 Die Messeinrichtung muss leicht ablesbar montiert sein. Bei Auswahl und Betrieb der Messeinrichtungen sind die Anforderungen des Eichgesetzes, des DVGW-Arbeitsblattes G 685, der Technischen Richtlinie G13 sowie die technischen Spezifikationen des VNB einzuhalten.
- 4.5.4 Plombenverschlüsse werden ausschließlich durch einen Eichbeamten, den Messstellenbetreiber oder durch dessen Beauftragten angebracht oder entfernt. Sie dürfen durch Dritte nicht geöffnet werden.
- 4.5.5 Bei Bedarf, z.B. für den Einbau registrierender Lastgangmessungen, stellt der Anschlussnehmer eine Spannungsversorgung von 230V in Form einer Schuko-Steckdose und einen Telekommunikationsanschluss im Anlagennebenraum bzw. in unmittelbarer Nähe der Datenfernübertragung kostenlos zur Verfügung.
- 4.5.6 Sowohl Anschlussnehmer als auch ggf. der Messstellenbetreiber/ VNB ist berechtigt, eine eigene Vergleichsmesseinrichtung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Aufbau und Auslegung, insbesondere die gemeinsame Nutzung von Betriebsmitteln, sind mit dem Messstellenbetreiber/ VNB abzustimmen.

4.6. **Voraussetzung für die Inbetriebnahme**

Vor Inbetriebnahme des Gas-Netzanschlusses (GDRM-Anlage) sind folgende Dokumente/Nachweise durch den Anschlussnehmer zu erbringen:

- Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Installation der elektrischen Anlagen, den Ableitwiderstand des Fußbodens und den geeigneten Blitzschutz sind durch den Anschlussnehmer zu erbringen. Die Prüfungen der elektrischen Anlagen einschließlich des Ableitwiderstandes sind dabei von einer anerkannten Elektrofachfirma nach UVV BGV A3 sowie DIN VDE 0105, Teil 1, durchzuführen. Die Prüfungen sind zu bescheinigen und dem VNB vor Inbetriebnahme zu übergeben.
- Der Eigentümer des Aufstellungsraumes (i.d.R. Anschlussnehmer) hat schriftlich zu bestätigen, dass durch die an die GDRM-Anlage angrenzenden Räume und Etagen keine Störung auf den Betrieb der GDRM-Anlage erfolgt, und dass diese angrenzenden Räume keinen Wohn- und Versammlungszwecken dienen.
- Der Anschlussnehmer muss vor Inbetriebnahme der Gas-Kundenanlage mit Hilfe einer Druckprüfungs-/Dichtheitsbescheinigung nachweisen, dass diese Anlage in seinem Eigentum/ Verantwortungsbereich entsprechend dem geltenden technischen Regelwerk durch fachlich qualifizierte Unternehmen errichtet und geprüft wurde. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Anschlussnehmer.
- Für Anschlüsse <300 kW gilt analog das DVGW Arbeitsblatt G 600 (TRGI).

4.7. **Planung, Betrieb und Instandhaltung**

- 4.7.1 Die Gas-Kundenanlage ist durch den Anschlussnehmer so zu planen, zu bauen und zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/-nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des VNB oder Dritten ausgeschlossen sind.
- 4.7.2 Der Gas-Netzanschluss (GDRM-Anlage) setzt eine Instandhaltung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 495 und den mitgeltenden technischen Regeln voraus. Diese Anforderung wird durch den VNB erfüllt.
- 4.7.3 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung sowie den Betrieb der Gas-Kundenanlage ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

5. **Anhang**

Information über relevante Gesetze, Verordnungen und technische Regeln für die Erstellung eines Netzanschlusses zur Ausspeisung von Erdgas (nicht abschließend).

Gesetze, Verordnungen

- Energiewirtschaftsgesetz
- Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz)
- Eichordnung EO 1988
- Niederdruckanschlussverordnung NDAV
- Verordnung über Feuerungsanlagen und Brennstofflagerung (FeuVO)

Vorgaben des DVGW

- DVGW-Arbeitsblatt G 459/I: Gas-Hausanschlüsse

- DVGW-Arbeitsblatt G 459/II: Gas-Druckregelanlagen mit Eingangsdrücken bis 5 bar in Anschlussleitungen
- DVGW-Arbeitsblatt G 491: Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung,
- DVGW-Arbeitsblatt G 492: Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar
- DVGW-Arbeitsblatt G 495: Gasanlagen – Instandhaltung
- DVGW-Arbeitsblatt G 600: Technische Regel für Gasinstallationen (DVGW-TRGI)
- DVGW-Arbeitsblatt G 685: Gasabrechnung
- DVGW-Arbeitsblatt G 1010: Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Betreibern von Erdgasanlagen auf Werksgelände
- DVGW-Arbeitsblatt G 2000: Mindestanforderungen an die Interoperabilität und Anschluss an Gasversorgungsnetze
- Technische Prüfgrundlage des DVGW G 5634 (P): Sicherheits-verschlüsse für Gas-Installationen

Anfragen und Bestellungen:
Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH,
Josef-Wirmer-Straße 3,
53123 Bonn zu beziehen.

Vorgaben der Physikalisch Technischen Bundesanstalt

- Technische Richtlinien, G 13, Messgeräte für Gas, Einbau von Turbinenradzählern

Anfragen und Bestellungen:
Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB)
Referat Gesetzliches Messwesen,
Postfach 33 45,
38023 Braunschweig